# DIE LINKE. Sachsen Landesvorstand

B 2 - 053

## Verfassungsbeschwerde gegen das Sächsische Versammlungsgesetz

Beschluss aus der gemeinsamen Beratung des Landesvorstandes, des Landesrates, der Kreisvorsitzenden und des Fraktionsvorstandes am 27. Februar 2010

### Beschluss:

- Der Landesvorstand, der Landesrat, die Kreisvorsitzenden und der Fraktionsvorstand beschließen, dass vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung der weithin sicheren Erfolgsaussicht eine Verfassungsbeschwerde des Landesverbandes Sachsen DIE LINKE gegen das Sächsische Versammlungsgesetz betreffend als verfassungswidrig einzuschätzende Normen erhoben wird.
- 2. Der Geschäftsführende Landesvorstand wird beauftragt, mit dem Vorstand des VVN/BdA Sachsen die notwendigen Rücksprachen zu führen, ob sich dieser als weiterer Beschwerdeführer dem Verfahren anschließt bzw. die Verfassungsbeschwerde gemeinsam mit dem Landesverband Sachsen DIE LINKE erhebt.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

#### Vorbemerkungen:

Am 26. Januar 2010 ist das Sächsische Versammlungsgesetz in Kraft getreten. Das Sächsische Versammlungsgesetz löst das bisher auch in Sachsen geltende Bundesgesetz ab. Es wurde dadurch ermöglicht, dass infolge der Föderalismusreform I die Zuständigkeit für die Gesetzgebung in diesem Bereich auf die Länder übergegangen ist.

Das von den Fraktionen der CDU und FDP gegen die Stimmen aller Oppositionsfraktionen verabschiedete Gesetz sorgt zu Recht für Empörung. Es greift massiv in ein für die Demokratie konstitutives Grundrecht ein und gießt staatlich verordnete Erinnerungskultur in Gesetzesform: Durch die in der Befugnis, Versammlungen an bestimmten Orten zu verbieten, enthaltene Gleichsetzung von national-sozialistischer und "kommunistischer Gewaltherrschaft" werden in der Wissenschaft heftig umstrittene Thesen der Totalitarismustheorie zum versammlungsrechtlichen Eingriffsinstrumentarium erhoben.

Die örtlichen Versammlungsbehörden können künftig nach eigenem Gutdünken entscheiden, ob es sich bei einem Veranstaltungsort um einen Erinnerungsort handelt und die dort geplante Versammlung der staatlichen Erinnerungspolitik widerspricht. Soll eine Versammlung beschränkt oder ganz verboten werden, muss faktisch überdies nicht mehr die Versammlungsbehörde nachweisen, dass von der Versammlung eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, sondern die Anmelderlnnen und ihr Anhang müssen die gesetzliche Vermutung widerlegen, sie seien allein aufgrund ähnlicher Versammlungen in der Vergangenheit gefährlich.

Da von der Gleichsetzung "nationalsozialistischer" und "kommunistischer Gewaltherrschaft" insbesondere Versammlungen betroffen sind, die von der Partei DIE LINKE bzw. von Vereinigungen, die in derselben antifaschistischen Tradition stehen, angemeldet werden, ist es dringend angezeigt, dass sich der Landesverband gegen diese ideologisch motivierte Diskreditierung juristisch zur Wehr setzt. Zu diesem Zwecke soll zum einen eine gemeinsame Normenkontrollklage der Oppositionsfraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Die Grünen beim Sächsischen Verfassungsgerichtshof in Leipzig eingereicht werden.

Während Gegenstand dieser Klage schwerpunktmäßig der im Sächsischen Versammlungsgesetz angelegte Generalverdacht gegen die AnmelderInnen von Versammlungen sein wird, kann die Gleichsetzung nach Maßgabe der Totalitarismusdoktrin am wirksamsten angegriffen werden, wenn zum anderen der Landesverband Sachsen der Partei DIE LINKE zusätzlich dazu beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe Verfassungsbeschwerde erhebt. Dazu ist der Landesverband der Partei berechtigt, weil er regelmäßig Versammlungen anmeldet, die gerade auch bezwecken, an symbolträchtigen Orten und Tagen den Opfern des Faschismus zu gedenken.

Klagziel wäre, eine verfassungsgerichtliche Entscheidung zu erwirken, die feststellt, dass die §§ 12, 14, 15 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 17 a des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25.01.2010 mit Artikel 8 GG unvereinbar und deshalb nichtig sind. Eine solche Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgerichtshof in Karlsruhe wäre bundesweit von der Öffentlichkeitswirksamkeit und insoweit ggf. noch gewichtiger wie die Normenkontrollklage der drei Fraktionen zum Sächsischen Verfassungsgerichtshof, allzumal Verfassungsbeschwerden zeitlich meist früher entschieden werden als Klagen im Rahmen der Normenkontrolle. Hinzukommt, dass beim Bundesverfassungsgericht bereits eine Verfassungsbeschwerde gegen das **Bayerische Versammlungsgesetz** anhängig ist, wobei der Verfassungsgerichtshof den dortigen Antragstellern sogar einstweiligen Rechtschutz, d. h. die Erklärung der Nichtanwendbarkeit der angegriffenen Gesetzesnormen bis zur Entscheidung in der Hauptsache, entsprochen hat.

f.d.R.

Antje Feiks

Landesgeschäftsführerin

Dresden, 01. März 2010